

Verlautbarung der Verbotszone

§ 34 HSWO 2014 Verbotszone:

(1) Im Wahllokal und in einem von der zuständigen Wahlkommission oder Unterwahlkommission durch Beschluss zu bestimmenden Umkreis (Verbotszone) ist an den Wahltagen jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler oder durch Anschlag oder Verteilen von Wahlwerbung verboten. Der Umkreis darf vom Eingang des Wahllokales nicht weniger als 15 Meter und nicht mehr als 50 Meter betragen.

Als Verbotszone im Sinne dieser Bestimmung wird der Gang vor dem Aufenthaltsraum der Studierenden im Erdgeschoss (Wahllokal) und in einem Umkreis von 20 Metern vor dem Eingang des Gebäudes (1010 Wien, Bräunerstraße 5) kundgemacht.

Für die Unterwahlkommission:
Mag. Gabriele Fieder